

X.

Die Convention vom 8. Februar 1863. — Preßverordnung. Frankfurter Fürstentag. — Ludwig II.

In die aufregenden parlamentarischen Kämpfe über die Frage der Heeresreorganisation fiel die Kunde von dem Abschluß einer preussisch-russischen Convention zu gemeinsamer Politik gegenüber dem polnischen Aufbruch (15. Capitel: Die Aftenslebenische Convention). Ein Sturm der Entrüstung brach los in den Reihen der Liberalen. Für die Polen zu schwärmen, war von jeher das Vorrecht des deutschen Philisters gewesen. Man vergah nur zu leicht oder wußte es überhaupt nicht, mit welchem Drucke die polnische Herrschaft auf den durch das deutsche Schwert eroberten, durch deutsche Cultur zu Civilisation und Wohlstand gebrachten Gebieten des Ostens gelastet hatte, und weinte in echt deutscher Gefühlseligkeit die Thräne des Mitleids zu Gunsten des polnischen Volkes, das durch die eigene Zuchtlosigkeit und durch den Mangel aller staatsverhaltenden Tugenden zu Grunde gegangen war. Der Aufstand der unter russischer Herrschaft stehenden Polen, der am 1. Januar 1863 zum Ausbruch kam, fand in Preußen bei den Liberalen lebhafteste Theilnahme, weil jede Einbuße Rußlands als ein weiterer Schritt zum Siege des Liberalismus in Europa betrachtet wurde. Die Versicherung der Polen, daß dem Aufstande keinerlei weitere Absicht zu Grunde liege als die, sich gegen die russische Knutenherrschaft zu wehren, wurde bereitwillig geglaubt; und doch lag es für den Kenner der Geschichte auf der Hand, daß der Sieg der russischen Polen den Aufbruch im ganzen Um-